

Pro Infirmis Luzern, Ob- und Nidwalden  
TIXI-Taxi-Bon  
Zentralstrasse 18  
Postfach 3666  
6002 Luzern

per eMail am 10.Juli 2011

## **Fragen zum Antragsformular für vergünstigte Freizeitfahrten gemäss Konzept Behinder- tenfahrdienste des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1.Juli 2011 ist das Merkblatt sowie das Antragsformular für Tixi-Taxi-Bons auf der Internetseite [www.tixitaxibon.ch](http://www.tixitaxibon.ch) verfügbar. Die Erklärungen auf dem Merkblatt sind klar und verständlich. Kopfschütteln löst bei den Mitgliedern des Behindertenforum Zentralschweiz [BfZs.ch](http://BfZs.ch) jedoch das Antragsformular aus, da an der Info-Veranstaltung vom 11.Mai 2011 von einem einfachen und unkomplizierten Verfahren die Rede war.

Weil unsere Fragen und Einwände nicht nur verfahrenstechnischer Natur sind, sondern eben auch die Grundhaltung betreffen, welche mit diesem Fragebogen zum Ausdruck kommt, hätten wir es bevorzugt, diese den Entscheidungsträgern an einem Tisch vorbringen und besprechen zu können. Wir werden nun gezwungen unsere Fragen schriftlich an Pro Infirmis zu richten. Wir wissen jedoch nicht, ob sie die richtige Adressatin dafür ist.

Wir hoffen, dass wir mit Ihren Antworten besser verstehen, was der Hintergrund dieses 4seitigen Antragsformulars ist.

1. Wozu braucht es eine Kopie der Identitätskarte? Genügt die Zustelladresse nicht?
2. Wäre für die verlangte "Versichertennummer" die Bezeichnung „AHV/IV-Nummer“ nicht verständlicher gewesen?
3. Ist die Frage nach der Art der Behinderung oder ob jemand im Rollstuhl sitzt (ständig, zeitweise, nein) wirklich relevant? Wichtig ist doch eigentlich nur, ob eine Person gemäss Merkblatt mobilitätsbehindert ist.
4. Aus den Informationen auf Ihrer Internetseite geht hervor, dass gewisse Bedingungen für die Fahrberechtigung erfüllt sein müssen. Diese haben mit der Art der Behinderung bzw. der Einschränkung in Bezug auf die Mobilität zu tun. Es gibt jedoch keine Hinweise auf finanzielle Limiten. Trotzdem stellen sie die Frage nach den Ergänzungsleistungen. Weshalb? Wenn eine nicht behinderte Person einen Zug besteigt, besitzt sie auch ein subventioniertes Billet, unabhängig von Einkommen oder Vermögen. Da es sich zudem um Freizeitfahrten handelt, ist auch kein Beitrag von der EL zu erwarten.
5. Wozu braucht es ausserdem die Kopie der Verfügung für die Hilflosenentschädigung? Hängt die Höhe der Fahrvergünstigung davon ab?
6. Sie stellen eine ganze Reihe von Fragen zur Mobilität (Fragen 1, 2 und 3). Weshalb? Gibt es Unterschiede bei den Gutscheinen, z.B. Gutscheine für "normale" Taxi und Gutscheine für Rollstuhltaxi?

7. Sie fragen, ob die antragstellende Person die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen kann. Uns stört die Zusatzfrage "Wenn nein, weshalb nicht?" Die einfachere Formulierung von proMobil.ch befriedigt uns nur teilweise, da eine Liste immer abschliessend ist und individuelle Gründe nicht berücksichtigt:  
Sind Sie auf den Behindertentransport angewiesen, weil Sie
- A Die Haltestelle nicht erreichen können?
- B Nicht ins öffentliche Verkehrsmittel einsteigen können?
- C Die Haltestelle nicht erreichen und nicht einsteigen können?
8. Weshalb wird in Frage 5 und 6 nach den benutzten Transportmitteln gefragt? Erhalten Menschen, die durch Dritte chauffiert bzw. in ein fremdes Fahrzeug einsteigen können oder selber ein eigenes Fahrzeug fahren, weniger oder keine Gutscheine? Es geht doch hier gerade darum, dass die antragstellende Person die öffentlichen Verkehrsmittel nicht oder nicht immer benutzen kann?
9. Weshalb fragen sie nach dem Hauptzweck der Fahrten? Die antragstellende Person erhält doch Gutscheine für Freizeitfahrten. Wenn eine nicht behinderte Person in einen Bus einsteigt, muss sie dem Chauffeur auch nicht sagen, ob sie nun zur Arbeit, zu einer Therapie oder zum Vergnügen einsteigt.
10. Auch die Frage nach den alternativen Fahrdiensten ist uns nicht erklärbar. Grundsätzlich ist doch jede Person frei in der Wahl ihres Transportmittels bzw. Anbieters.
11. Weshalb verlangen Sie z.B. für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer noch eine ärztliche Bescheinigung? Ein Arztzeugnis für Personen ohne Begleiterkarte würde genügen.

Bitte erlauben Sie uns die kritische Bemerkung, dass dieses Verfahren einen riesigen und unnötigen Datenberg schafft. Unseres Erachtens würde die Frage nach der Mobilitätsbehinderung genügen. Die Begleiterkarte wäre als Ausweis ausreichend. Da wäre sogar die ärztliche Prüfung mit eingeschlossen! Ausserdem werden die meisten Benutzerinnen und Benutzer der Tixi-Fahrdienste über einen derartigen Ausweis verfügen.

**Als Menschen mit Behinderungen fühlen wir uns durch dieses Formular massiv diskriminiert und für nicht voll genommen.** Die Selbstbestimmung wird dadurch fundamental in Frage gestellt. Wenn nicht behinderte Menschen einen Fahrausweis für ein öffentliches Verkehrsmittel kaufen wollen, so geschieht dies ohne irgendwelche Prüfung. Wie Sie wissen, werden öffentliche Verkehrsmittel durch Bund, Kantone und Gemeinden massiv subventioniert. **Offenbar ist Mobilität für behinderte Menschen immer noch eine Frage der Wohlfahrt und der Umfang der gestellten Fragen ein Misstrauen gegenüber potentiellen Benutzern.** Wir sind überzeugt, dass niemand die Fahrdienste benutzt, der oder die organisatorisch einfachere Transportmöglichkeiten zur Verfügung hat. Selbst mit den Gutscheinen ist beim derzeitigen Luzerner Angebot der Aufwand immer noch gross.

Zum Schluss verweisen wir auf die Stiftung Promobil in Zürich (<http://www.promobil.ch/antrag.html#>). Diese vergünstigt Fahrten bis zu Fr. 4000.--/Jahr und beschränkt sich auf die wirklich relevanten Fragen.

Wir danken Ihnen für die Beantwortung unserer Fragen bis zum nächsten Mittwoch, 13. Juli 2011.

Freundliche Grüsse

Behindertenforum Zentralschweiz BfZs.ch

Stephan Hüsler  
Teamleiter

Hanne Müller  
Kontaktstelle

cc Frau Pia Maria Brugger, Verkehrsverbund Luzern  
Herr Daniel Wicki, GSD Dienststelle Gesundheit und Soziales des Kantons Luzern